AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 2 **Donnerstag, den 08. Februar 2024**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

16.01.2024	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schrobenhausen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 27.01.2021	8
30.01.2024	Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen	9
30.01.2024	Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Schrobenhausen vom 30.01.2024	10

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schrobenhausen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 27.01.2021

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist zur Satzung der Stadt Schrobenhausen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.01.2021 folgende Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 3 der Satzung der Stadt Schrobenhausen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100 Euro, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld von 100 Euro und für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses 100 Euro.

2. Die Absätze 6 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

(6) Die vom Stadtrat bestimmten Referenten erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 Euro.

(7) Das vom Stadtrat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmte ehrenamtliche Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt, erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 Euro.

(8) Die von den einzelnen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Ausschuss-gemeinschaften bestimmten Sprecher erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 Euro.

3. Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Mitglieder eines vom Stadtrat zu bildenden Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld von 100 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Schrobenhausen, den 16.01.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.
Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Schrobenhausen, den 30.01.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Schrobenhausen vom 30.01.2024

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und des § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende

Satzung:

§ 1
Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

(1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar, so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2
Zu nummerierende Gebäude

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür, ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3
Umnummerierung

Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4
Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt.

§ 5
Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder müssen aus bayerisch-blau emailliertem Eisen- bzw. Alublech (20 cm breit, 16 cm hoch) bestehen.

(2) Sie müssen in weißer Schrift (DIN 1451) enthalten
→ die Hausnummern (mindestens 7 cm hoch),
→ einen Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächsthöheren Hausnummer),

→ den Straßennamen (unter dem Pfeil in 2 cm hohen Buchstaben; große Buchstaben 3 cm hoch).

(3) Im Altstadtbereich sind Hausnummernschildern in historischer Ausführung in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen.

§ 6
Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder obliegt der Stadt Schrobenhausen.

(2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache des Grundstückseigentümers.

(3) Das Hausnummernschild ist dauerhaft sichtbar anzubringen und zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

§ 7
Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus bayerisch-blau, emailliertem Eisen- oder Alublech.

§ 8
Kosten der Hausnummernschilder

Für die Hausnummernvergabe fallen keine Kosten an.

§ 9
Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Schrobenhausen vom 26.07.1963, in Kraft getreten am 09.10.1963, sowie wie deren Änderung vom 19.06.1998 treten außer Kraft.

Schrobenhausen, den 30.01.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister